

**Schachbezirk Bonn/Rhein-Sieg (SBRS)**  
**SATZUNG**

**§ 1 Name, Sitz und Aufgaben**

- 1.1 Der Bezirk führt den Namen "Schachbezirk Bonn/Rhein-Sieg e.V.", im folgenden Text „Bezirk“ genannt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer VR 7828 eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Bezirks ist Bonn. Der Bezirk stellt eine organisatorische Zusammenfassung der in der Stadt Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis ansässigen Schachvereine dar.
- 1.3 Er ist über den Schachverband Mittelrhein e.V. und den Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. dem Deutschen Schachbund e.V. angeschlossen und erkennt deren Satzungen an.
- 1.4 Der Bezirk sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als charakterbildende und sportliche Disziplin.
- 1.5 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und betrachtet es als sein vornehmstes Ziel, hierfür die Jugend zu gewinnen und insbesondere die Schachjugend im Schachbezirk Bonn zu fördern.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Austragung von Schachturnieren, Schachmannschaftskämpfen und Schachlehrgängen verwirklicht.
- 1.6 Mittel des Bezirkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks.
- 1.7 Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 2 Mitgliedschaft im Bezirk**

- 2.1 Mitglieder des Bezirkes sind
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) ordentliche Mitglieder
- 2.2 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen und werden auf Vorschlag durch Beschuß in der Hauptversammlung ernannt.
- 2.3 Ordentliche Mitglieder sind die Schachvereine im Bereich des Bezirkes und deren Mitglieder. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.4 Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt eines Vereins
  - b) Auflösung eines Vereins
  - c) Ausschluß eines Vereins

zu a) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes/Vereins kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 7) erfolgen. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich ein 1/2 Jahr vor Beendigung des Geschäftsjahres zu erklären. Bei Fristversäumnis verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr.

zu c) Der Vorstand kann durch Beschuß Vereine - nach ihrer Anhörung - aus dem Bezirk ausschließen, wenn diese

1. trotz einer Abmahnung unter Hinweis auf die Ausschlußfolge sich einen weiteren schweren Verstoß gegen diese Satzung zu Schulden kommen lassen;
2. schuldhaft gegen die Interessen des Bezirks in grober Weise verstößen oder sein Ansehen erheblich mindern.

Der Ausschluß ist dem betreffenden Verein durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und in Kurzform zu begründen.

Der ausgeschlossene Verein kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vorgenannten Einschreibebriefes beim Bezirksvorsitzenden schriftlich Einspruch erheben, der zu begründen ist.

Über diesen Einspruch entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Der Entscheid ist in schriftlicher Form zu begründen.

Gegen diesen Entscheid des Vorstandes kann innerhalb eines Monats erneut Einspruch in schriftlicher Form beim Bezirksvorsitzenden erhoben werden, um eine Entscheidung der Hauptversammlung zu erwirken.

Die Einsprüche haben aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet dann endgültig.

- 2.5 Der Paragraph 2.4, Absatz c, kann auch sinngemäß für Einzelmitglieder in angeschlossenen Vereinen angewandt werden.
- 2.6 Die Jugend des Bezirks ist in der „Schachjugend Bonn/Rhein-Sieg“ (SJBRs) zusammengeschlossen. Im Rahmen der Satzung des Bezirks führt und verwaltet sie sich selbstständig, gibt sich ihre eigenen Ordnungen und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Sie erhält vom Bezirk zur Finanzierung ihrer Aufgaben einen jährlichen Zuschuss, der den Vorhaben der Schachjugend und den finanziellen Möglichkeiten des Bezirks angemessen ist. Die Kontrolle über die etatmäßige Verwendung der Mittel der Schachjugend obliegt dem Rechnungsführer des Bezirks.

### **§ 3 Organe des Bezirkes**

- 3 Organe des Bezirkes sind

- a) die ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Spielausschuß

### **§ 4 Hauptversammlung**

- 4.1 Der Bezirk tritt jährlich mindestens einmal zu einer Hauptversammlung zusammen.

Außerordentliche Hauptversammlungen müssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten einberufen werden, wenn

- a) der Vorstand es für notwendig hält
- b) dies mindestens 1/3 der dem Bezirk angeschlossenen Vereine unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

- 4.2 Die Einberufung der Hauptversammlung ergeht durch den Vorstand. Die schriftliche oder

per E-Mail an die offiziellen Postempfänger erfolgte Einladung mit Angabe der Tagesordnung und etwaiger Anträge des Vorstandes hat mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Versammlungstermin zu erfolgen.

Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

- 4.3 Für die unter 4.1 einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung erfolgt eine schriftliche oder eine per E-Mail an die offiziellen Postempfänger gesendete Einladung mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
- 4.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- 4.5 Bei allen Abstimmungen und Wahlen ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.  
Für Satzungsänderungen, die Vereinsauflösung und die Aberkennung von Ehrungen ist 2/3-Mehrheit erforderlich.
- 4.6 Die Stimmenzahl der Vereine richtet sich nach ihren dem Bezirk gemeldeten Mitgliederzahlen. Jeder Verein hat pro angefangene 10 Mitglieder eine Stimme.  
Mitglieder des Bezirksvorstandes haben eine Stimme. Übt ein Mitglied im Bezirksvorstand mehrere Funktionen aus, so erhöht sich dadurch nicht seine Stimmenzahl. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben ein besonderes Stimmrecht.
- 4.7 Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist gehalten, diese Anträge spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin an die Vereine weiterzuleiten.

## **§ 5 Vorstand und Spieldausschuss**

- 5.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Rechnungsführer,
  - dem Spielleiter für Mannschaftsturniere,
  - dem Spielleiter für Einzelturniere,
  - dem Wertungsreferenten,
  - dem Vorsitzenden der Schachjugend Bonn/Rhein-Sieg.
- 5.2 Der Vorstand regelt alle Bezirksangelegenheiten, sofern sie nicht durch Satzung ausdrücklich der Hauptversammlung oder durch Satzung oder Ordnung einem anderen Organ des Bezirkes vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Hauptversammlung durchzuführen.  
Der Vorstand kann für bestimmte, klar umrissene Aufgaben Beauftragte benennen, die ihm gegenüber berichtspflichtig und verantwortlich sind.
- 5.3 Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit (§ 4.5) gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5.4 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 5.5 Die Verleihung von ehrenden Auszeichnungen obliegt dem Vorstand.

5.6 Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit ein Vorstandsmitglied von seinem Amt entbinden, wenn

1. es sich trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung unter Hinweis auf diese Regelung Verstöße gegen diese Satzung zu Schulden kommen läßt;
2. es schuldhaft gegen die Interessen des Bezirkes verstößt oder sein Ansehen mindert oder
3. es die mit seinem Vorstandamt verbundenen Arbeiten und Tätigkeiten nicht ordnungsgemäß erledigt und durchführt.

Der Ausschluß ist dem betreffenden Vorstandsmitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und in Kurzform zu begründen.

Das ausgeschlossene Vorstandsmitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vorgenannten Einschreibebriefes beim Bezirksvorsitzenden schriftlich Einspruch erheben, der zu begründen ist.

Über diesen Einspruch entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Der Entscheid ist in schriftlicher Form zu begründen.

Gegen diesen Entscheid des Vorstandes kann innerhalb eines Monats erneut Einspruch in schriftlicher Form beim Bezirksvorsitzenden erhoben werden, um eine Entscheidung der Hauptversammlung zu erwirken.

Die Einsprüche haben aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet dann endgültig.

5.7 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentlichen Mitglieder auf der jährlichen Hauptversammlung.

Die Amtszeit endet mit der jährlichen Hauptversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5.8 Die Wahl des Vorsitzenden der Schachjugend Bonn/Rhein-Sieg erfolgt durch die Jugendversammlung.

5.9 Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Jährlich soll nur ein Kassenprüfer neu gewählt werden. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer haben der Hauptversammlung über die durchgeführte Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

5.10 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Vertretungsberechtigt sind davon zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

5.11 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch diesen Posten bis zur nächsten Hauptversammlung zu besetzen.

Der Vorstand kann in einem solchen Falle auch mit einfacher Mehrheit beschließen, daß ein anderes Mitglied des Vorstandes diesen freien Posten übernimmt.

In einem solchen Falle hat dieses Vorstandsmitglied bei Abstimmungen jedoch nur eine Stimme.

5.12 Der Spieldausschuß setzt sich aus fünf von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern sowie einem von der Jugendversammlung zu wählenden Vertreter zusammen. Der Spieldausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Weiter werden drei Ersatzmitglieder von der Hauptversammlung in fester Reihenfolge gewählt. Sie werden vom Vorsitzenden im Verhinderungsfall oder bei Befangenheit eines Spieldausschußmitgliedes zu den betreffenden Tagesordnungspunkten eingeladen.

- 5.13 Die Mitgliedschaft im Vorstand und im Spieldausschuss schließen sich gegenseitig aus.

## **§ 6 Protokollführung**

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Protokollführer ist der Bezirksschriftführer oder bei seiner Abwesenheit ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden bzw. vom entsprechenden Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Vereinen innerhalb von drei Monaten zuzustellen.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Bezirkes ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Beiträge**

- 8.1 Die Vereine zahlen für jedes gemeldete Mitglied einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Hauptversammlung beschlossen wird.
- 8.2 Maßgebend für die Beitragserhebung ist die Mitgliederzahl der Vereine zum 01.01. des laufenden Jahres. Der Beitrag ist nach Maßgabe des Rechnungsführers an den Bezirk zu entrichten.
- 8.3 Für Vereine, die mit Zahlungen mehr als zwei Monate in Rückstand sind, erlöschen alle Rechte und Ansprüche einschließlich der ihrer Mitglieder für die Dauer des Zahlungsverzuges. Der Vorstand kann auf Antrag Ausnahmen beschließen.

## **§ 9 Ergänzende Bestimmungen**

Neben der Satzung haben folgende Ordnungen Gültigkeit:

- a) die Geschäftsordnungen  
für die Jahreshauptversammlung und für den Vorstand
- b) die Turnierordnung
- c) die Ehrenordnung

## **§ 10 Mitgliedschaft bei der Sporthilfe e.V. in NRW**

Die Mitglieder des Bezirkes sind verpflichtet, sich der Sporthilfe e.V. in Nordrhein-Westfalen anzuschließen und die sich daraus ergebenden Melde- und Zahlungsverpflichtungen fristgerecht zu erfüllen.

## **§ 11 Auflösung des Bezirkes**

- 11.1 Die Auflösung des Bezirkes kann nur auf einer Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur als einzigen Punkt enthalten

„Auflösung des Bezirkes“.

- 11.2 Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall fließt das nach Regelung aller Verbindlichkeiten vorhandene Bezirksvermögen dem Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. zu.

Dieser ist gehalten, das übertragene Vermögen fünf Jahre aufzubewahren und einem eventuell neu gegründeten gemeinnützigen Schachbezirk Bonn/Rhein-Sieg zu übertragen. Nach diesem Zeitraum kann der Schachbund Nordrhein-Westfalen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

## **§ 12 Inkrafttretung der Satzung**

- 12.1 Diese Satzung wurde am 10.02.2014 auf der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen und trat ab dem nächsten Kalendertag in Kraft.

Sie wurde durch Einfügung von Ziffer 2.6 auf der ordentlichen Hauptversammlung am 03.02.2018 geändert.

Auf der ordentlichen Hauptversammlung am 14.06.2023 erfolgte eine Änderung der Ziffern 5.1 und 5.8.

Auf der ordentlichen Hauptversammlung am 24.05.2025 wurde die Ziffer 5.13 eingefügt.